



Postulat von Luzian Franzini, Jeffrey Illi, Drin Alaj, Jill Nussbaumer, Mirjam Arnold und Tabea Estermann
betreffend Cannabis-Pilotversuche im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 3880.1 - 18034)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Luzian Franzini, Jeffrey Illi, Drin Alaj, Jill Nussbaumer, Mirjam Arnold und Tabea Estermann haben am 11. Februar 2025 ein Postulat betreffend «Cannabis-Pilotversuche im Kanton Zug» eingereicht (Vorlage Nr. 3880.1 - 18034). Der Kantonsrat hat das Postulat am 27. März 2025 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat das Bundesparlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) verabschiedet. Diese ist seit dem 15. Mai 2021 in Kraft und gilt befristet auf zehn Jahre. Gemäss dem neu geschaffenen Art. 8a BetmG kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden wissenschaftliche Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis bewilligen, sofern

- sie örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt sind,
- sie es erlauben, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit diesen Betäubungsmitteln zu nicht medizinischen Zwecken auswirken und wie sich der gesundheitliche Zustand der Teilnehmenden entwickelt,
- sie so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und Jugendschutz, der Schutz der öffentlichen Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit gewährleistet sind,
- Cannabisprodukte verwendet werden, die Schweizer Herkunft sind und den Regeln der Schweizer Biolandwirtschaft entsprechen.

Die Pilotversuche sollen dazu dienen die Vor- und Nachteile eines kontrollierten Zugangs zu Cannabis zu ermitteln, um eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für mögliche Entscheide zur Regelung des Umgangs mit Cannabis durch den Bundesgesetzgeber zu erhalten. Dabei geht es ausschliesslich um den Konsum zu «Genusszwecken». Die Anwendung zu medizinischen Zwecken (in erster Linie zur Schmerztherapie) ist von diesen Versuchen nicht erfasst, da sie bereits anderweitig geregelt ist.

Die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche sowie die Einzelheiten zum Gesuchsverfahren sind in der Verordnung über die Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV; SR 812.121.5) geregelt. Gemäss Art. 2 BetmPV dürfen nur Pilotversuche durchgeführt werden, die der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen von Massnahmen, Instrumenten oder Vorgehensweisen, namentlich Vertriebssystemen, betreffend den Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken dienen. Die Pilotversuche müssen insbesondere Erkenntnisse liefern zu den Auswirkungen auf:

- die physische und psychische Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie auf deren Leistungsfähigkeit,
- das Konsumverhalten,
- sozioökonomische Aspekte,
- den Drogenmarkt eines bestimmten Gebietes,

- den Jugendschutz oder
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gesuche können gemäss Art. 21 BetmPV von öffentlichen oder privaten Organisationen eingereicht werden. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das BAG (Art. 22 BetmPV), welches vorgängig die betroffenen Kantone und Gemeinden anhört (Art. 23. BetmPV). Das BAG hat folgende Pilotversuche bewilligt (<https://www.bag.admin.ch/de/uebersicht-ueber-die-bewilligten-pilotversuche-mit-cannabis>):

- Cann-L: Die Studie, die die Stadt Lausanne zusammen mit Sucht Schweiz durchführt, untersucht, wie gut ein kontrolliertes Verkaufsmodell von den Teilnehmenden akzeptiert wird und welche Auswirkungen ein solches auf den lokalen Schwarzmarkt hat. Zudem wird untersucht, inwiefern die Teilnahme am Versuch zu einem verantwortungsvolleren und risikoärmeren Konsum führt und ob Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit feststellbar sind. Laufzeit: Juli 23 bis Juni 27.
- Cannabis Research Zürich: Der durch die ETH Zürich und die Universität Zürich durchgeführte Pilotversuch vergleicht das Verhalten von Teilnehmenden, die im Rahmen des Versuchs Cannabis legal beziehen dürfen, mit den Teilnehmenden in einer Kontrollgruppe, die weiterhin Cannabis auf dem Schwarzmarkt beziehen. Der Pilotversuch hat zum Ziel, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken in der Schweiz zu untersuchen. Darüber hinaus sollen die Effekte eines Selbstregulierungsprogramms zur Prävention von übermässigem Cannabiskonsum getestet werden. Laufzeit: Mai 2024 bis Dezember 2028.
- La Cannabinothèque: Im Rahmen dieser durch den Trägerverein ChanGE in der Gemeinde Vernier (GE) durchgeführten Studie wird untersucht, inwieweit ein Programm für den regulierten Zugang zu Cannabis die Kenntnisse zum Cannabiskonsum und die damit verbundenen Probleme verbessern und die gesundheitlichen und sozialen Risiken des Cannabiskonsums vermindern kann. Weiter werden die Auswirkungen auf die konsumierte Menge an Cannabis, die Wahl der Cannabisprodukte sowie auf gesundheitliche und soziale Faktoren untersucht. Laufzeit: Juni 2023 bis Juni 2027.
- SCRIPT: Hauptziel dieser von den Universitäten Bern und Luzern durchgeführten und vom Schweizerischen Nationalfonds, vom Tabakpräventionsfonds und den teilnehmenden Städten Bern, Biel und Luzern finanzierten Pilotstudie ist es, zu evaluieren, wie sich der regulierte, nicht-gewinnorientierte Cannabisverkauf in Apotheken, kombiniert mit einem Beratungsangebot, auf das Konsumverhalten (Konsumfrequenz, THC/CBD-Gehalt) auswirkt. Insbesondere interessiert der Wechsel vom Rauchen zu alternativen Konsumformen. Laufzeit: Mai 2024 bis April 2026.
- Grashaus Projects: Die zentrale Fragestellung dieses vom Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung durchgeführten und von der Sanity Group Switzerland AG finanzierten Pilotversuchs in den Gemeinden Liestal und Allschwil ist, ob durch einen strukturierten und kontrollierten Verkauf mit geschultem Verkaufspersonal in spezialisierten Fachgeschäften von qualitativ hochwertigem, biologisch angebautem Cannabis eine Konsumveränderung in Richtung Schadensminderung, eine Verringerung des illegalen Konsums und der damit verbundenen Probleme erreicht werden kann. Weiter wird untersucht, ob die Teilnahme am Pilotversuch zu einer gesundheitlichen (körperlichen), psychologischen und sozialen Verbesserung führt, also insgesamt zu einer höheren Lebensqualität. Und es wird die Integration von gefährdeten Konsumierenden in das Hilfesystem sowie der Einfluss des Pilotversuches auf den Cannabis-Schwarzmarkt untersucht. Laufzeit: November 2023 bis Oktober 2028.
- ZüriCan: Die von der Stadt Zürich und der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) durchgeführte und von der Stadt Zürich finanzierte Studie untersucht, wie sich der regulierte Zugang zu Cannabis auf die Cannabiskonsumierenden auswirkt. Insbesondere ob die Teilnahme am Pilotversuch zu einem risikoärmeren Cannabiskonsum

und zu einer Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit führt. Ein Fokus liegt dabei auf dem Vergleich der verschiedenen getesteten Verkaufsmodelle (Apotheken, Social Clubs, nicht-kommerzielle Verkaufsstellen) hinsichtlich vorgenannter gesundheitlicher Parameter und der Zufriedenheit der Teilnehmenden. Laufzeit: März 23 bis Oktober 26.

- WeedCare: Primäres Ziel der vom Kanton Basel-Stadt zusammen mit den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und der Universität Basel durchgeführten und finanzierten Studie ist es, zu evaluieren, wie sich der regulierte Cannabisverkauf auf das Konsumverhalten von Personen, die Cannabis konsumieren, auswirkt. Insbesondere soll untersucht werden, ob durch den regulierten Cannabisverkauf in ausgewählten Apotheken im Kanton Basel-Stadt der problematische Cannabiskonsum der Studienteilnehmenden abnimmt. Laufzeit: September 22 bis Januar 27.

2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Das Postulat lädt den Regierungsrat dazu ein, eine Cannabis-Pilotstudie im Kanton Zug zu lancieren oder derjenigen eines anderen Kantons beizutreten. Die Postulanten versprechen sich von einer solchen Studie wissenschaftliche Erkenntnisse über den verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis und die Entwicklung von evidenzbasierten Massnahmen zur Suchtprävention. Wie vorstehend dargelegt, sind die wesentlichen Fragestellungen bezüglich der Auswirkung der Cannabislegalisierung bereits Gegenstand verschiedener Studien, die schon vor längerer Zeit angelaufen sind. Die nachträgliche Beteiligung an einem solchen Projekt erscheint nicht sinnvoll. Gleiches gilt für die Lancierung eines Zuger Pilotprojekts mit ähnlichem Inhalt wie die bereits bestehenden; Art. 23 Abs. 2 BetmPV hält ausdrücklich fest, dass Gesuche um Pilotversuche, die voraussichtlich zu keinen neuen oder zusätzlichen Erkenntnissen bezüglich der Ziele nach Art. 2 BetmPV führen, durch das BAG abzulehnen sind. Seit Mai 2024 sind denn auch keine neuen Studien mehr lanciert worden. Zudem werden Pilotstudien üblicherweise durch private Vereinigungen oder Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen oder von den Hochschulen selbst initiiert. Dies wohl auch deshalb, weil Art. 32 BetmPV hohe Anforderungen an die Berichterstattung stellt, wie sie in der universitären Forschung üblich sind. Die Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche haben das BAG jährlich über den Verlauf des Pilotversuchs zu informieren und müssen den Pilotversuch nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auswerten sowie die Ergebnisse in einem Forschungsbericht dokumentieren, der dem BAG einzureichen ist. Die Kantone sieht die BetmPV eher in einer Vollzugs- und Aufsichtsfunktion (siehe z.B. Art. 29 und 31 BetmPV). Im Kanton Zug ist nach dem Kenntnisstand des Regierungsrats bisher weder eine private Organisation noch eine Gemeinde beim BAG mit einem konkreten Projekt vorstellig geworden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Luzian Franzini, Jeffrey Illi, Drin Alaj, Jill Nussbaumer, Mirjam Arnold und Tabea Estermann betreffend «Cannabis-Pilotversuche im Kanton Zug» vom 11. Februar 2025 (Vorlage Nr. 3880.1 - 18034) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 24. Februar 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart